

Die landwirtschaftliche Grundbildung Merkblatt

Landwirt/in EFZ, Agrarpraktiker/in EBA

gültig ab 1. Januar 2018

Die **Lehrverträge** sind der Dienststelle für Berufs- und Weiterbildung in vierfacher Ausführung zu retournieren.

1. Rechtliche Grundlagen

Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsverordnung, Lehrvertrag BBT, OR und Normalarbeitsvertrag NAV des Kantons Luzern.

2. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit darf normalerweise zehn Stunden nicht übersteigen. Die Vertragsparteien können eine kürzere Arbeitszeit oder besondere Sommer- und Winterarbeitszeiten vereinbaren. Bei unterschiedlichen Sommer- und Winterarbeitszeiten darf die ordentliche Arbeitszeit, bezogen auf ein ganzes Dienstjahr, nicht überschritten werden. Überzeit: Kompensation mit Ferien oder Freizeit innerhalb von zwei Monaten.

3. Ferien

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben fünf Wochen, ältere Lernende mindestens vier Wochen Ferien zugute, wobei mindestens zwei Ferien-Wochen zusammenhängend sein müssen.

4. Freitage

Freitage pro Arbeitswoche: 1 ½ Tage
Freie Sonntage pro Monat: mindestens 2

Folgende öffentliche Ruhetage sind den Sonntagen gleichgestellt:

- | | | |
|-----------------|---------------------|----------------------------|
| ▪ Alle Sonntage | ▪ Fronleichnam | ▪ Maria Empfängnis |
| ▪ Neujahr | ▪ 1. August | ▪ Weihnachten |
| ▪ Karfreitag | ▪ Maria Himmelfahrt | ▪ Stephanstag |
| ▪ Auffahrt | ▪ Allerheiligen | ▪ Patrozinium*, Josefstag* |

* wenn von der Gemeinde als öffentlicher Ruhetag erklärt

Sofern die Arbeitsbeanspruchung an einem Sonn- oder Feiertag drei Stunden nicht übersteigt und lediglich entweder auf den Morgen oder auf den Abend fällt, kann die verbleibende Freizeit den Arbeitnehmer/innen mit deren Zustimmung als freier Halbtage angerechnet werden. Der restliche freie Tag kann ihnen an einem Werktag gewährt werden.

5. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung "Unterkunft" (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der Lernende nicht jede Nacht auf dem Betrieb des Lehrmeisters übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der Lernende während dem ganzen Lehrverhältnis nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder die Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs. 2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, welche für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

6. Lohnansätze

Bei Lehre als Landwirt/In EFZ (1. – 3. Lehrjahr)
bzw. als Agrarpraktiker/In EBA (1. & 2. Lehrjahr)

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr **)
	Anfangslohn *)	Anfangslohn *)	Anfangslohn *)
Bruttolohn	CHF 1'360.00	CHF 1'510.00	CHF 1'270.00
Naturallohn	CHF 990.00	CHF 990.00	CHF 990.00

*) Ab dem 7. Monat kann der Lohn individuell maximal um CHF 50.00 erhöht werden. Für Lernende mit einer abgeschlossenen Berufslehre sind die Bruttolöhne CHF 150.00 bis 300.00 höher. Das gleiche gilt für Lernende, welche die Ausbildung Agrarpraktiker/in EBA abgeschlossen haben.

***) In der Regel wird unter Berücksichtigung aller Abzüge und Zuschläge ein Durchschnittslohn über die 12 Monate Lehrzeit ausbezahlt. Dadurch bleibt der ausbezahlte 3. Lehrjahreslohn auch während des Schulblockes von November bis März gleich hoch. Bei einem allfälligen Wechsel des Lehrbetriebes ist daher eine Ausgleichszahlung aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen.

7. Naturallohn- und Kostgeldansätze (ab 01.01.2007, Naturallohnbewertung Landwirtschaft)

	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Total	33.00	990.00	11'880.00
Morgenessen	3.50	105.00	1'260.00
Mittagessen	10.00	300.00	3'600.00
Abendessen	8.00	240.00	2'880.00
Volle Verpflegung	21.50	645.00	7'740.00
Unterkunft	11.50	345.00	4'140.00

Für Ferien- und Freitage beträgt die durchschnittliche Kostgeldentschädigung CHF 190.00 und ist monatlich auszuzahlen.

Auf dem Lehrbetrieb nichtbezogene Verpflegungen an Schultagen und überbetrieblichen Kursbesuchen (ÜK), Abwesenheiten wegen Krankheit/ Unfall/ Schwangerschaft/ Militär und gesetzlichen Pflichten müssen dem/der Lernenden gemäss obigen Ansätzen entschädigt werden.

8. Hinweise zu den Prämien- und Sozialversicherungsabzügen

(Versicherungsabzüge gültig ab 01.01.2018)

Die AHV / IV / EO / AVIG-Abzüge sind auf 6,225% festgesetzt (5,125 für AHV / IV / EO und 1,1 für AVIG). Lehrlinge sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lehrlinge ab dem 1. Januar nach dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben, sofern ihr Lohn CHF 1'762.50 pro Monat übersteigt. Die BVG-Prämie wird je zur Hälfte aufgeteilt, die Prämie kann bei der Luzerner Versicherungsberatung (Tel. 041 925 80 70) nachgefragt werden.

Kranken- und Unfallversicherung: Die Lernenden sind dem Krankenkassenobligatorium unterstellt. Der Lehrvertrag sieht vor, dass die Krankenkassenprämie zu 100% vom Lernenden übernommen wird. Für die übrigen Versicherungen gelten folgende Prämienzahlungsregeln:

	Total Prämie	Aufteilung der Prämien		Abzug Lernende
		Lehrbetrieb	Lernende	
AHV / IV / EO / AVIG*	12,4500 %	50 %	50 %	6,225 %
FLG*	2,000 %	100 %	0 %	0 %
UVG Berufsunfall*	3,276 %	100 %	0 %	0 %
UVG Nichtberufsunfall*	1,641 %	0 %	100 %	1,641 %
Krankentaggeld*	0,650 %	50 %	50 %	0,325 %

* Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes. Für UVG, BVG und Krankentaggeld gelten die Ansätze im Rahmen der Globalversicherungen von Agrisano Stiftung bzw. Agrisano Pencas. Bei anderen Versicherern können abweichende Prämien zur Anwendung kommen.

Die Prämie für die Zusatzversicherung „Unfalltod-Risiko“ wird vom Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband zulasten des Berufsbildungsfonds getragen.

9. Berechnung der Ferien- und Freitage (für unter 20-Jährige)

Kalenderwochen pro Jahr		52
– Ferienwochen pro Jahr		5
= Arbeitswochen		47
Freitage pro Jahr	(47 Wochen à 1.5 Tage)	70,5
Ferientage	(5 Wochen à 7 Tage)	35,0
1. August (Feiertag)	(gemäss Bundesverfassung frei)	1,0
Total Ferien- und Freitage		106,5

10. Hilfreiche Tipps für einen guten Start in die Lehre

Beim Abschluss des Lehrvertrages können wichtige Punkte und mögliche zukünftige Fragestellungen angesprochen werden. Das frühe Ansprechen kann sich für das zukünftige Lehrverhältnis positiv auswirken. Folgende Punkte sind zu beachten:

Hobbys, Freizeitbeschäftigung und Ausgegewohnheiten: Falls von Seiten des Lernenden Hobbys und/oder Vereinsmitgliedschaften bestehen, welche die Verfügbarkeit zu gewissen Zeitpunkten beeinflussen, sollten diese besprochen werden.

Lehrbeginn Mitte August:

In der Regel erfolgt der Lehrbeginn Mitte August, wir empfehlen im ersten und im zweiten Lehrjahr ein eher früherer Lehrbeginn. So kann ein gewisser Spielraum für die Folgejahre geschaffen werden.

Beginn Rekrutenschule: Die Sommerrekrutenschulen starten in der Regel Ende Juni/Anfangs Juli. Es ist also nicht möglich die Sommerrekrutenschule im Jahr des Lehrabschlusses zu absolvieren. Es sind klare Abmachungen in Bezug auf den Start der RS zu treffen.

Bereits geplante Ferien: Falls von Seiten des Lernenden oder des Berufsbildners bereits Feriendaten klar sind, sollten diese kommuniziert werden. In einer frühen Phase lassen sich in den meisten Fällen Lösungen finden.

Infrastruktur und Mediennutzung: Die Vorstellungen des Lernenden und des Ausbildners bezüglich der Nutzung verschiedener Medien (Internetanschluss im Zimmer, WLAN, Smartphone, etc.) sind zu klären. Hier können eventuell bereits vor Lehrbeginn entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Nicht alles, aber vieles ist wichtig: Sprechen sie beim Lehrvertragsabschluss auch heiklere Punkte an wie Heimweh, gesundheitliche Beeinträchtigungen (Lega, ADS, etc.) oder das geplante Erlangen des Führerausweis.

Weitere Kontaktadressen:

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Kanton Luzern (DBW)

Obergrundstrasse 51, 6000 Luzern

Tel. 041 228 52 52

Fax 041 228 67 61

E-Mail info.dbw@lu.ch

Website www.beruf.lu.ch

BBZ Natur und Ernährung

Standorte Hohenrain und Schüpfheim

Website www.bbzn.lu.ch

6276 Hohenrain, **Sennweidstrasse 35**

Tel. 041 228 30 70

Fax 041 228 30 71

E-Mail landwirtschaft-hohenrain.bbzn@edulu.ch

6170 Schüpfheim, **Chlosterbüel 28**

Tel. 041 485 88 00

Fax 041 485 88 01

E-Mail landwirtschaft-schuepfheim.bbzn@edulu.ch

Agriprof c/o Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Tel. 056 462 54 30

Fax 056 441 53 48

Website www.sbv-bildung.ch

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Tel. 041 925 80 20

Fax 041 921 73 37

E-Mail info@luzernerbauern.ch

Website www.luzernerbauern.ch

Sursee, 13. März 2018; Kommission Berufsbildung des LBV